

- Staatlich anerkannte Ausbildungsstätte für Psychologische Psychotherapeuten •
 - KBV-Anerkennung seit 1993 •
 - DGPT-Institut seit 1994 •
 - DPV-Ausbildung seit 2008 •

**AUSBILDUNGS- UND PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DIE GEMEINSAME AUSBILDUNG IN DEN VERTIEFUNGSRICHTUNGEN
„ANALYTISCHE UND TIEFENPSYCHOLOGISCH FUNDIERTE
PSYCHOTHERAPIE“ (AP UND TFP)
NACH DEM PSYCHOTHERAPEUTENGESETZ UND DEN RICHTLINIEN DER DGPT
FÜR PSYCHOLOGEN**

(Stand Wintersemester 2019/20)

I. Zugangsbestimmungen

I. 1. Zulassung zur Ausbildung am SPP

Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung gilt ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie (Abschluss: Diplom bzw. Master mit klinisch-psychologischer Orientierung) oder ein, den Vorgaben des Landesprüfungsamtes Sachsen entsprechendes, universitäres konsekutives Bachelor- und Masterstudium Psychologie.

Den aktuellen Veränderungen der Hochschulentwicklung wird Rechnung getragen.

Ausländische Bewerber bedürfen analoger Hochschulabschlüsse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

I. 2. Zulassungsverfahren

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind unter Verwendung der Bewerbungsunterlagen an den Ausbildungsausschuss zu stellen.

Der Bewerber wählt sich aus der Institutsliste der in Frage kommenden Lehranalytiker drei Interviewer für die Zulassungsinterviews aus.

Auf der Grundlage der formalen Voraussetzungen und der Ergebnisse der Interviews entscheidet dann der Ausbildungsausschuss über die Aufnahme des Bewerbers. Das Ergebnis des Beschlusses wird ihm vom Ausbildungsausschuss schriftlich mitgeteilt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung. Auch aus der Bestätigung der grundsätzlichen Eignung für die Ausbildung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Ablehnungsbescheide können auf Wunsch mit dem Leiter des Ausbildungsausschusses besprochen werden.

I. 3. Ausbildungsverhältnis

Beginn der Ausbildung

Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung ist die schriftlich bestätigte Zulassung und der Abschluss des Ausbildungsvertrages.

Aufgaben des Instituts

- Durchführung der Ausbildung entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach PTG;
- Bereitstellung von Lehranalyse-, Erstinterview-, Kontrollbehandlungs- und Supervisionsmöglichkeiten;
- Kooperation mit entsprechend ermächtigten Kliniken/Praxen für Psychiatrie bzw. Psychosomatik und Psychotherapie.

Aufgaben der Ausbildungsteilnehmer und Kandidaten

- Anerkennung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit Beginn der Ausbildung;
- Versicherung, vor Abschluss der Ausbildung keine eigenständigen tiefenpsychologisch fundierte und analytische Behandlungen ohne Genehmigung des Ausbildungsausschusses und ohne Supervision durchzuführen;

- Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit Beginn von Patienteninterviews;
- Durchführung der Ausbildungsbehandlungen in der Institutsambulanz (nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Zustimmung durch den Ausbildungsausschuss AP und bei Erfüllung der gesetzlichen und durch den Ausbildungsausschuss AP erteilten Vorgaben, in anderen Einrichtungen);
- Beachtung der Schweigepflicht;
- Die Kandidaten sind eigenständig verantwortlich für Auswahl von Kliniken und Praxen und für die Vertragsgestaltung mit ihnen (gemäß Paragraph 2 Absatz 2 des PsychTh-APrV). Sie müssen außerdem überprüfen, ob eine Kooperationsvereinbarung mit dem Institut vorliegt und ob die jeweilige Einrichtung für den Praktikumszeitraum über die notwendige Weiterbildungsbefugnis verfügt.

Unterbrechung der Ausbildung

Der Kandidat kann im Ausnahmefall seine Ausbildung - nach Absprache mit dem Ausbildungsausschuss AP und dessen Zustimmung - unterbrechen. Es ist ein begründeter schriftlicher Antrag, dem die Zustimmung des AA AP beizulegen ist, an das Landesprüfungsamt Sachsen zu richten, welches eine Unterbrechung der Ausbildung genehmigen muss.

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Instituts- und staatlichen Abschlussprüfungen (entsprechend Abschnitte IV.2. und IV.3.).

Ausbildungsteilnehmer können schriftlich das Ausbildungsverhältnis auflösen.

Das Institut kann aus gewichtigen Gründen (Verstoß gegen die Ausbildungsordnung, Bedenken hinsichtlich der Eignung) das Ausbildungsverhältnis ebenfalls schriftlich auflösen.

II. Ausbildungsbestandteile

Das Ausbildungsinstitut ist gehalten, das Curriculum so durchzuführen, dass die Ausbildungsteilnehmer in der Lage sind, es kontinuierlich zu absolvieren.

Die theoretische Ausbildung erfolgt gemäß § 3 PsychTh-APrV in Form von Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen.

Die Lehranalyse erfolgt nach § 5 PsychTh-APrV bei einem von der Ausbildungsstätte anerkannten Lehranalytiker in Einzelsitzungen.

Supervisionen von Behandlungen erfolgen bei von der Ausbildungsstätte anerkannten Supervisoren und Kontrollanalytikern in Einzelsitzungen.

Für die Zulassung zu allen Prüfungen und die Kontrolle der gesamten Ausbildung ist der Ausbildungsausschuss AP zuständig.

II. 1. Theoretische Lehrveranstaltungen

In den Lehrveranstaltungen werden dem Ausbildungsteilnehmer die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der wissenschaftlichen Psychotherapie und der TFP und AP vermittelt. Diese Veranstaltungen verteilen sich auf mehrere Jahre und umfassen insgesamt mindestens 900 Stunden.

Theoretische Grundausbildung (IPT)

200 Stunden

Erstinterviewseminare (siehe unten)	40 Stunden
Blockseminare (Grund- und Aufbaukurs, siehe Anlage 1)	200 Stunden
Technisch-Kasuistisches Seminar, mindestens	180 Stunden
Freie Theorieseminare, Vorträge, Tagungen, selbstständiges Studium	280 Stunden

Erstinterviewpraktikum

Vom Beginn der theoretischen Ausbildung bis zum Vorkolloquium nimmt der Ausbildungsteilnehmer an den angebotenen Erstinterviewseminaren (mindestens zwei Semester) teil. Er erwirbt dabei die Fähigkeit zur tiefenpsychologisch fundierten und analytischen Erstuntersuchung (Diagnostik, Indikationsstellung, Psychodynamik). Bis zum Vorkolloquium werden mindestens 7 Erstinterviews mit schriftlicher Ausarbeitung von einem Lehrtherapeuten supervidiert. Dies kann sowohl in Einzelsitzungen als auch durch Vorstellung der Fälle im Erstinterviewseminar erfolgen.

Bis zum Ende der Ausbildung sind 14 schriftliche und supervidierte Erstinterviews zu erstellen.

Technisch-Kasuistische Seminare

Mit Beginn der Patientenbehandlung erfolgt die kontinuierliche Teilnahme an den technisch-kasuistischen Seminaren. Die Seminare dienen dem Erwerb der Fähigkeit, die Behandlung von Patienten unter Beachtung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Theorie und Behandlungspraxis durchzuführen.

Jeder Kandidat sollte jeweils einmal im Semester einen Fall im TK-Seminar vorstellen.

Es müssen mindestens 96 Stunden im TK-Seminar TFP absolviert werden. Nach Beginn der Kontrollanalysen muss der Kandidat auch am TK-Seminar AP teilnehmen (mindestens 84 Stunden).

Empfohlen wird die kontinuierliche Teilnahme an beiden TK- Seminaren bis zum Ende der Ausbildung.

Wahlseminare, Vorträge, Selbststudium

Neben der obligaten Teilnahme an Erstinterviewpraktikum, Blockseminaren und TK-Seminaren können weitere Theoriebausteine aus dem Seminar- und Vortragsangebot des Instituts oder aus externen anerkannten Fort- und Weiterbildungen gewählt werden. Maximal 10 % des Lehrumfangs werden nach individueller Prüfung durch den Ausbildungsausschuss von extern wahrgenommenen Lehrangeboten anerkannt.

Literatur- und Fallseminare, die in Form von Selbststudiengruppen in Selbstverantwortung von den Kandidaten durchgeführt werden, müssen vom Ausbildungsausschuss bestätigt werden. Sie können im Rahmen der Theorieausbildung anerkannt werden, wenn Themen und Anwesenheit dokumentiert sind. Hierfür können maximal 30 Stunden im Rahmen der 280 Stunden 'Freie Theorieseminare, Vorträge, Tagungen, selbstständiges Studium' abgerechnet werden.

II. 2. Lehranalyse

Die Lehranalyse vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in der analytischen Psychotherapie. Der Teilnehmer wählt sich einen Lehranalytiker des Institutes bzw. einen DGPT-Lehranalytiker aus. Die Lehranalyse umfasst mindestens 250 Stunden und findet mit mindestens 3 Sitzungen pro Woche statt. Empfohlen wird, dass die Lehranalyse einen großen Teil der praktischen Ausbildung begleitet.

II. 3. Praktische tiefenpsychologisch fundierte/analytische Ausbildung

Zulassung zur praktischen Ausbildung TFP

Die praktische Therapieausbildung beginnt nach dem Vorkolloquium.

Der Ausbildungsausschuss erkennt dem Ausbildungsteilnehmer den Status eines zur Kontrolltherapie (eigenständige Therapie unter Supervision) zugelassenen Ausbildungskandidaten zu, wenn der Ausbildungsteilnehmer

- in dem Vorkolloquium sein Verständnis für die Grundlagen der wissenschaftlichen Psychotherapie, insbesondere der psychoanalytisch orientierten Behandlungsmethoden gezeigt hat,
- die Lehranalyse begonnen hat (mindestens 50 Stunden),
- 7 supervidierte Erstinterviews nachweisen kann und
- regelmäßig an den angebotenen Blockseminaren und anderen theoretischen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

Zulassung zur praktischen Ausbildung AP

Das bestandene Vorkolloquium ist die Grundvoraussetzung zur Teilnahme an der praktischen tiefenpsychologischen Arbeit in der Ambulanz. Vor dem Beginn der Kontrollanalysen muss folgende zusätzliche Bedingung erfüllt sein:

- ▲ mindestens 100 Stunden Lehranalyse.

Inhalt der praktischen Ausbildung

Inhalt der praktischen Ausbildung ist die tiefenpsychologisch fundierte und analytische Patientenbehandlung unter Anleitung dazu ermächtigter Mitglieder des Instituts.

Für eine Verklammerte Ausbildung, die in einem Zug abgeschlossen wird (Modus 1; siehe auch IV.2.), sind insgesamt 1000 supervidierte Therapiestunden notwendig (Forderung der DGPT). Dabei entfallen auf die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie mindestens 350 Behandlungsstunden, die sich aus mindestens zwei Kurzzeittherapien (jeweils 25 Stunden) und mindestens vier Langzeittherapien (jeweils 50 bis 100 Stunden) zusammensetzen. Für den Ausbildungsteil Analytische Psychotherapie sind mindestens zwei dreistündige Kontrollanalysen von jeweils mindestens 250 Stunden durchzuführen. Die Durchführung einer zweistündigen modifizierten Analyse von 160 Stunden wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

Für eine Verklammerte Ausbildung, die in zwei Zügen abgeschlossen wird (Modus 2), sind mindestens 600 Behandlungsstunden TFP erforderlich, die sich in der Regel aus mindestens drei Kurzzeittherapien (jeweils 25 Stunden) und mindestens sechs Langzeittherapien (jeweils 50 bis 100 Stunden) zusammensetzen. Für den Ausbildungsteil Analytische Psychotherapie sind zwei Kontrollanalysen von jeweils mindestens 250 Stunden erforderlich. Die Durchführung einer zweistündigen modifizierten Analyse von 160 Stunden wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

Die Zuweisung der Patienten erfolgt in der Regel durch die Institutsambulanz.

Vor Beginn der Probatorik wird von den Ausbildungskandidaten ein Supervisor bzw. Lehranalytiker gewählt, bei dem bis zur Antragstellung mindestens zwei Supervisionen erfolgen. Die Supervisionen aller Therapien sind in Einzelsupervisionen jede 4. Stunde durchzuführen. Die Supervisionen der Ausbildungsfälle sollen bei insgesamt mindestens vier verschiedenen Supervisoren des Instituts (davon mindestens zwei Lehranalytiker) durchgeführt werden.

Die Supervisoren dürfen nicht die Lehranalyse des Kandidaten durchführen.

Insgesamt sind von sechs abgeschlossenen Behandlungen (Behandlungsabschluss bis Termin des Abschlusskolloquiums im Institut) Falldarstellungen anzufertigen. Von 2 Behandlungen (Prüfungsfälle) sind anonymisierte schriftliche Darstellungen des Verlaufes unter Berücksichtigung von Diagnostik, Indikationsstellung und Ergebnisevaluation anzufertigen und mit einer schriftlichen Bewertung durch den jeweiligen Supervisor dem Ausbildungsausschuss vorzulegen (TFP-Fälle: 10 bis maximal 15 Seiten; AP-Fälle: maximal 20 Seiten jeweils 1½-zeilig, Schriftgröße 12). Vier weitere Behandlungen müssen schriftlich (minimal 3-6 Seiten) ausgearbeitet und den Prüfungsunterlagen hinzugefügt werden (Kurzberichte). Falls ein Prüfungsfall bis zum vorgegebenen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden kann, erhöht sich die Anzahl der neben den beiden Prüfungsfällen abzugebenden Fallberichte von vier auf fünf.

II. 4. Praktische Tätigkeit

Die praktische Tätigkeit gem. § 2 PsychTh-AprV erfolgt in zugelassenen bzw. anerkannten Einrichtungen gem. § 2, Abs. 2, PsychTh-AprV, mit denen das Ausbildungsinstitut Kooperationsverträge abgeschlossen hat. (Liste der Kliniken kann angefordert werden). Es obliegt dem Ausbildungsteilnehmer, sich um einen entsprechenden Praktikumsplatz zu kümmern.

Der Kandidat hat im Vorfeld des Praktikums eigenverantwortlich abzuklären, ob die jeweilige Einrichtung für den Praktikumszeitraum über die notwendige Weiterbildungsbefugnis verfügt.

Die praktische Tätigkeit ist ausschließlich im Bereich der Erwachsenenbehandlung durchzuführen. Andere Regelungen sind nur bei einer Verklammerung mit einer KJP Ausbildung zulässig.

III. Dokumentationspflicht

Die während der Ausbildung durchgeführten supervidierten Behandlungen sind regelmäßig zu dokumentieren. Die schriftlichen Aufzeichnungen aus den Behandlungsstunden dienen auch als Grundlage für die Supervisionen. Außerdem wird die Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren und Vorträgen durch den Ausbildungsteilnehmer und Kandidaten in einem Studienheft dokumentiert.

Alle Patientenunterlagen aus den Ausbildungsbehandlungen sind vom Kandidaten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zehn Jahre in eigener Verantwortung sicher verschlossen aufzubewahren.

IV. Prüfungsbestimmungen

IV. 1. Vorkolloquium – Zulassung zur eigenständigen Patientenbehandlung unter Supervision

Voraussetzungen für die Anmeldung zum Vorkolloquium:

- Abschluss des ersten Ausbildungsjahres;
- mindestens 50 Stunden Lehranalyse;
- regelmäßige Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen (obligat 64 Stunden Grundkurs der vertieften theoretischen Ausbildung);
- regelmäßige Teilnahme an Erstinterviewseminaren (mindestens 20 Stunden);
- mindestens 7 supervidierte, dokumentierte und schriftlich ausgearbeitete Erstinterviews (davon mindestens 3 in Einzelsupervisionen vorgestellt);
- 50 Stunden theoretische Grundausbildung am IPT.

Empfohlen wird das Ablegen des Vorkolloquiums nach einem bis eineinhalb Jahren nach Ausbildungsbeginn.

Das Vorliegen der Voraussetzungen wird vom Teilnehmer nachgewiesen.

Zulassung

Die Anmeldung zum Vorkolloquium erfolgt schriftlich an den Vorsitzenden des Ausbildungsausschusses AP bzw. an den Prüfungsbeauftragten im Ausbildungsausschuss. Die unter IV.1. angegebenen Voraussetzungen sind vollständig nachzuweisen. Danach entscheidet der Ausbildungsausschuss mit einfacher Mehrheit über die Zulassung des Ausbildungsteilnehmers. Die Entscheidung kann während einer Sitzung des Ausbildungsausschusses, aber auch in telefonischer Abstimmung oder in MailKonferenzen zwischen den Mitgliedern des Ausschusses erfolgen.

Inhalt

Im Vorkolloquium werden die in Vorlesungen, Seminaren und Übungen vermittelten Inhalte des theoretischen Lehrprogramms und die Befähigung zur praktischen Arbeit mit Patienten an Hand eines selbst durchgeführten und schriftlich ausgearbeiteten Erstinterviews des Kandidaten geprüft.

Prüfungsverfahren

Nach der Zulassung wird in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsausschuss ein Prüfungsausschuss aus einem Lehrtherapeuten und einem Lehranalytiker zusammengestellt. Ist ein Prüfer kurzfristig verhindert, kann in Absprache mit dem Prüfling ein anderer Lehrtherapeut oder Lehranalytiker als Prüfer benannt werden; ansonsten muss ein neuer Prüfungstermin bestimmt werden.

Über das Vorkolloquium wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis (bestanden/nicht bestanden) wird dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitgeteilt und erläutert. Das bestandene Vorkolloquium wird dem Kandidaten außerdem schriftlich bestätigt.

Bei Nichtbestehen der Prüfung kann das Vorkolloquium frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung bedarf der Zustimmung des Ausbildungsausschusses AP.

IV. 2. Institutsprüfung

Die Kandidaten der Verklammerten Ausbildung können sich für zwei verschiedene Ausbildungs- und Prüfungsmodalitäten entscheiden.

Wenn der Modus 1 (einzügig) - der Abschluss der verklammerten tiefenpsychologischen und analytischen Ausbildung in einem Zug - gewählt wird, muss am Ende der Ausbildung zuerst die Institutsprüfung (AP) und anschließend die Staatsprüfung absolviert werden.

Modus 2 (zweizügig). Die Kandidaten können im Verlauf ihrer Ausbildung zunächst den tiefenpsychologischen Abschluss ablegen (Abschlusskolloquium und Staatsprüfung). Am Ende der Verklammerten Gesamtausbildung (in der Regel mindestens 1 Jahr nach der staatlichen Abschlussprüfung TFP) ist dann ein zweites Institutsabschlusskolloquium in Analytischer PT abzulegen. Eine weitere Staatsprüfung ist nicht erforderlich.

Kommentar: Modus 1 hat die Vorteile, dass weniger Behandlungsstunden TFP erforderlich sind und dass nur eine Institutsabschlussprüfung absolviert werden muss. Sie hat den Nachteil, dass die Ausbildung länger dauert und deshalb der Erwerb Approbation in der Regel später erfolgt.

Modus 2

Schritt 1 im Modus 2

Voraussetzung für die Anmeldung zum Abschlusskolloquium TFP innerhalb der Verklammerten Ausbildung

- Nachweis über die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen entsprechend der Forderungen der Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie am Institut von insgesamt mindestens 600 Stunden, davon
- Theoretische Grundausbildung (IPT) 200 Stunden;
- Erstinterviewseminare 40 Stunden;
- Blockseminare (Grund- und Aufbaukurs, siehe Anlage 1) 200 Stunden; - Technisch-Kasuistische Seminare mindestens 96 Stunden;
- Wahlseminare, Vorträge, Selbststudium mindestens 64 Stunden.
- Nachweis über die Lehranalyse (siehe II. 2.);
- 10 verschriftete supervidierte Erstinterviews;
- Nachweis über Patientenbehandlungen (siehe II. 3., Modus 2) (entspricht den Forderungen der TFP für Patientenbehandlungen);
- Nachweis über mindestens 150 Supervisionsstunden;
- Sechs Fallberichte, davon zwei ausführliche Behandlungsberichte (siehe Anlage 3) mit dazugehörigen Supervisionsberichten und jeweils einem Stundenprotokoll für die Prüfungen. Falls bei einem Prüfungsfall die Behandlung zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, muss ein zusätzlicher Kurzbericht über einen abgeschlossenen Fall vorgelegt werden (insgesamt ist der Nachweis von sechs abgeschlossenen Behandlungen anhand von Fallberichten gefordert);
- Dokumentation der Ausbildungsbestandteile im Studienbuch.

Zulassung

Wenn alle Voraussetzungen für den Abschluss der Ausbildung erfüllt sind, reicht der Kandidat seine Unterlagen beim Ausbildungsausschuss AP ein. Anmeldefrist ist jeweils der 01.03. und 01.09. eines Jahres. Der Ausbildungsausschuss AP prüft die Voraussetzungen zur Absolvierung der Institutsprüfung.

Es werden zwei der vorgelegten sechs Fallberichte vom Kandidaten ausgewählt und für die Prüfungen (Instituts- und Staatsprüfung) eingereicht. Für beide Fälle müssen ausführliche Supervisionsberichte vom Supervisor erstellt werden. Über die vorläufige Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsausschuss AP mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Eignung und die Annahme der beiden Prüfungsfälle sowie die endgültige Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Institutsabschlusskolloquiums.

Inhalt

Anhand der Falldarstellung werden klinische und theoretische Kenntnisse des Ausbildungsteilnehmers geprüft. Neben der fallbezogenen Diskussion können Fragen aus dem Gesamtgebiet der dynamischen Psychotherapie gemäß dem theoretischen Lehrprogramm gestellt werden.

Prüfungsverfahren

Nach der vorläufigen Zulassung durch den Ausbildungsausschuss AP wird von diesem eine Prüfungskommission aus zwei Lehrtherapeuten und einem Lehranalytiker des Instituts gebildet. Der Lehranalytiker hat den Vorsitz der Prüfungskommission.

Die Prüfungskommission entscheidet über die zwei eingereichten Prüfungsfälle für Abschlusskolloquium und Staatsprüfung. Jeder Prüfer gibt ein Votum bzw. eine Rückmeldung zu jedem der beiden Fälle/Fallberichte des Kandidaten ab. Diese Voten werden beim Vorsitzenden der Prüfungskommission gesammelt und ausgezählt. Danach verständigt sich die Kommission über die Annahme, Nichtannahme und über eventuelle Auflagen und Hinweise sowie die Zuordnung des Prüfungsfalls für das Abschlusskolloquium. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis drei Wochen vor dem Prüfungstermin mit.

Bei einem mehrheitlich negativen Votum wird über die Zulassung neu im Ausbildungsausschuss AP verhandelt.

Der Prüfungstermin wird dem Ausbildungsteilnehmer schriftlich mitgeteilt, die Prüfung erfolgt institutsöffentlich. Die Prüfungsdauer beträgt 1 ½ Zeitstunden. Die Beurteilung des Kandidaten erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit der Prüfungskommission, das Ergebnis (bestanden/ nicht bestanden) wird dem Kandidaten nach der Prüfung mitgeteilt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach erneutem Antrag an den Ausbildungsausschuss AP wiederholt werden.

Die Institutsprüfung findet vor der Zulassung zur staatlichen Prüfung statt; ein erfolgreicher Abschluss ist die Voraussetzung zur staatlichen Prüfung.

Schritt 2 im Modus 2

Voraussetzung für die Anmeldung zum Abschlusskolloquium Analytische Psychotherapie am Ende der Verklammerten Ausbildung

- Nachweis über das bestandene Abschlusskolloquium TFP;
- Nachweis über bestandene staatliche Abschlussprüfung TFP;
- Nachweis über die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen (900 Stunden);
- Nachweis über die Lehranalyse (siehe II. 2.);
- 14 verschriftete supervidierte Erstinterviews (davon mindestens 10 bei Lehranalytikern);
- Nachweis über Patientenbehandlungen in Analytischer Psychotherapie (mindestens 2 Fälle mit je 250 Behandlungsstunden);
- Nachweis über insgesamt mindestens 275 Supervisionsstunden (für TFP- und AP-Fälle);
- Zwei Fallberichte über Analytische Psychotherapien mit dazugehörigen Supervisionsberichten;
- ein ausführlicher Behandlungsbericht und ein Stundenprotokoll müssen für das Abschlusskolloquium vorbereitet werden;
- Dokumentation der Ausbildungsbestandteile im Studienbuch.

Zulassung

Wenn alle Voraussetzungen für den Abschluss der Ausbildung erfüllt sind, reicht der Kandidat seine Unterlagen beim Ausbildungsausschuss AP ein. Anmeldefrist ist jeweils der 01.03. und 01.09. eines Jahres.

Der Kandidat muss einen ausführlichen (maximal 20 Seiten) und einen kürzeren (minimal 3-6 Seiten) Fallbericht von zwei Analytischen PT (maximal 20 Seiten) einreichen. Beide Kontrollanalytiker müssen einen ausführlichen Supervisionsbericht einreichen.

Der Ausbildungsausschuss AP prüft die Voraussetzungen zur Absolvierung der Institutsprüfung und entscheidet über die vorläufige Zulassung zum Abschlusskolloquium mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Eignung und die Annahme des Prüfungsfalls sowie die endgültige Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Institutsabschlusskolloquiums.

Inhalt

Anhand der Falldarstellung werden klinische und theoretische Kenntnisse des Ausbildungsteilnehmers geprüft. Neben der fallbezogenen Diskussion können Fragen aus dem Gesamtgebiet der dynamischen Psychotherapie gemäß dem theoretischen Lehrprogramm gestellt werden.

Prüfungsverfahren

Nach der vorläufigen Zulassung wird vom Ausbildungsausschuss eine Prüfungskommission aus einem Vorsitzenden (Lehranalytiker), einem weiteren Lehranalytiker und einem Institutsanalytiker gebildet.

Die Prüfungskommission entscheidet über den eingereichten Prüfungsfall für das AP Abschlusskolloquium. Jeder Prüfer gibt ein Votum bzw. eine Rückmeldung zum Fall/Fallbericht. Diese Voten werden beim Vorsitzenden der Prüfungskommission gesammelt und ausgezählt. Danach verständigt sich die Kommission über die Annahme, Nichtannahme und über eventuelle Auflagen und Hinweise für das Abschlusskolloquium. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis drei Wochen vor dem Prüfungstermin mit.

Bei einem mehrheitlich negativen Votum wird über die Zulassung neu im Ausbildungsausschuss AP verhandelt.

Der Prüfungstermin wird dem Ausbildungsteilnehmer schriftlich mitgeteilt, die Prüfung erfolgt institutsöffentlich. Die Prüfungsdauer beträgt 1 ½ Zeitstunden. Die Beurteilung des Kandidaten erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit der Prüfungskommission, das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) wird dem Kandidaten nach der Prüfung mitgeteilt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach erneutem Antrag an den Ausbildungsausschuss AP wiederholt werden.

Modus 1

Beim Modus 1 findet nur ein Institutsabschlusskolloquium statt. In diesem Fall muss das Abschlusskolloquium in Analytischer Psychotherapie am Ende der Ausbildung absolviert werden (ohne vorherige Institutsprüfung TFP).

Für die Zulassung zur Prüfung gelten dann folgende Voraussetzungen:

- Nachweis über die Teilnahme an den theoretischen Lehrveranstaltungen (900 Stunden);
- Nachweis über die Lehranalyse (siehe II. 2.);
- 14 verschriftete supervidierte Erstinterviews (davon mindestens 10 bei Lehranalytikern); - Nachweis über Patientenbehandlungen (insgesamt mindestens 1000 Stunden) (siehe II. 3. Modus 1);
- Nachweis über 250 Supervisionsstunden;
- Mindestens sechs Fallberichte (siehe Punkt II.3.; mindestens 2 Berichte über Analytische Psychotherapien), davon zwei ausführliche Behandlungsberichte (siehe Anlage 3; ein Bericht zu einem AP-Behandlungsfall für das Institutsabschlusskolloquium und ein Bericht zu einem TFP-Behandlungsfall) mit dazugehörigen Supervisionsberichten und jeweils einem Stundenprotokoll für die Prüfung;
- Dokumentation der Ausbildungsbestandteile im Studienbuch.

Zulassung

Wenn alle Voraussetzungen für den Abschluss der Ausbildung erfüllt sind, reicht der Kandidat seine Unterlagen beim Ausbildungsausschuss AP ein. Anmeldefrist ist jeweils der 01.03. und 01.09. eines Jahres. Der Ausbildungsausschuss AP prüft die Voraussetzungen zur Absolvierung der Institutsprüfung.

Es werden zwei der vorgelegten mindestens sechs Fallberichte vom Kandidaten ausgewählt (ein Fallbericht über eine Analytische Psychotherapie und ein Fallbericht über eine Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) und für die Prüfungen (Instituts- und Staatsprüfung) eingereicht. Für beide Fälle müssen ausführliche Supervisionsberichte vom Supervisor erstellt werden. Über die vorläufige Zulassung zur Prüfung entscheidet der Ausbildungsausschuss AP mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Eignung und die Annahme der beiden Prüfungsfälle sowie die endgültige Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Institutsabschlusskolloquiums.

Inhalt

Anhand der Falldarstellung werden klinische und theoretische Kenntnisse des Ausbildungsteilnehmers geprüft. Neben der fallbezogenen Diskussion können Fragen aus dem Gesamtgebiet der dynamischen Psychotherapie gemäß dem theoretischen Lehrprogramm gestellt werden.

Prüfungsverfahren

Nach der vorläufigen Zulassung wird vom Ausbildungsausschuss AP eine Prüfungskommission aus einem Vorsitzenden (Lehranalytiker), einem weiteren Lehranalytiker und einem Institutsanalytiker gebildet. Die Prüfungskommission entscheidet über die zwei eingereichten Prüfungsfälle für Abschlusskolloquium und Staatsprüfung. Jeder Prüfer gibt ein Votum bzw. eine Rückmeldung zu jedem der beiden Fälle/Fallberichte des Kandidaten ab. Diese Voten werden beim Vorsitzenden der Prüfungskommission gesammelt und ausgezählt. Danach verständigt sich die Kommission über die Annahme, Nichtannahme und über eventuelle Auflagen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt dem Prüfling das Ergebnis drei Wochen vor dem Prüfungstermin mit. Bei einem mehrheitlich negativen Votum wird über die Zulassung neu im Ausbildungsausschuss AP verhandelt.

Die Prüfung erfolgt institutsöffentlich. Die Prüfungsdauer beträgt 1 ½ Zeitstunden. Die Beurteilung des Kandidaten erfolgt aufgrund einfacher Mehrheit der Prüfungskommission, das Ergebnis (bestanden/nicht bestanden) wird dem Kandidaten nach der Prüfung mitgeteilt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach erneutem Antrag an den Ausbildungsausschuss AP wiederholt werden.

IV. 3. Staatliche Prüfung

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Staatsprüfung

- Antrag des Kandidaten an das Prüfungsamt gem. § 7 PsychTh-AprV
- Bescheinigung des Instituts über die Teilnahme an den erforderlichen Ausbildungsveranstaltungen einschließlich der Praktischen Tätigkeit
- mindestens zwei Falldarstellungen nach § 4, Abs. 6, PsychTh-AprV, die von der Ausbildungsstätte als Prüfungsfälle angenommen wurden

Zulassung

Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur staatlichen Prüfung.

Die Ausbildungsstätte stellt nach Durchführung des Abschlusskolloquiums im Institut eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen gem. Anlage 2 (zu §1 Abs. 4) der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten aus.

Die mündliche staatliche Prüfung findet jeweils im Frühjahr und Herbst eines Jahres statt.

Bei geplanter Prüfung im Frühjahr müssen der Antrag auf das staatliche Abschlusskolloquium sowie die zwei Prüfungsfallberichte bis 01.09. des Vorjahres, bei geplanter Prüfung im Herbst bis 01.03. desselben Jahres in der Geschäftsstelle des Instituts eingereicht werden.

Inhalt

Die staatliche Abschlussprüfung erfolgt gem. §§ 8 und 9 PsychTh-AprV.

Sie umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil und wird vom Sächsischen Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe beim Regierungspräsidium Dresden durchgeführt. Die mündliche Prüfung findet in der Regel im Institut statt und gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten stellt der Kandidat einen abgeschlossenen Prüfungsfall vor und wird dazu von der Prüfungskommission befragt. Im zweiten Teil wird eine theoretische Prüfung über Inhalte der Ausbildung durchgeführt.

Verfahren

Die Prüfungskommission setzt sich gem. § 9 PsychTh-AprV aus vier Mitgliedern zusammen, die vom Landesprüfungsamt bestellt werden. Zwei Prüfer dürfen nicht dem Lehrkörper des Ausbildungsinstitutes angehören.

Der Ablauf der mündlichen Staatsprüfung gliedert sich in zwei Teile. Der erste Abschnitt wird als Einzelprüfung durchgeführt und soll 30 Minuten dauern. Im ersten Abschnitt ist der Prüfungsfall (mindestens ein Fall der zwei Falldarstellungen des Kandidaten, die vom Institut als Prüfungsfall angenommen wurden) zu erörtern. Der zweite Abschnitt wird als Gruppenprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen durchgeführt und soll 120 Minuten dauern. Die Dauer dieses Prüfungsabschnittes reduziert sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge.

Die Benotung der staatlichen Prüfung erfolgt nach § 11 PsychTh-AprV und wird dem Kandidaten nach der Prüfung mitgeteilt. Jeder Kandidat erhält ein schriftliches Abschlusszeugnis vom Landesprüfungsamt.

Die Prüfung kann gemäß Prüfungsordnung wiederholt werden.

Anlagen

Anlage 1: Überblick Grund-/Aufbaukurs der vertieften theoretischen Ausbildung (Blockseminare)

Anlage 2: Ausarbeitung der Erstinterviews vor dem Vorkolloquium

Anlage 3: Gliederungspunkte der Fallberichte (Prüfungsfälle)

Anlage 4: Gliederungspunkte der Kurzberichte

Anlage 1

Überblick Grund-/Aufbaukurs der vertieften theoretischen Ausbildung (Blockseminare)

Grundkurs vertiefte Ausbildung

Block 1

• Erstinterview	6 Std.
• Einführung in die allgemeine Krankheitslehre aus psychoanalytischer/tiefenpsychologischer Sicht - Teil 1 (Grundannahmen zur Struktur der Psyche, Konfliktpathologie)	6 Std.
• Krankheitsbilder Depression / Angst / frühe Störungen	12 Std.
• Entwicklungspsychologie	8 Std.
	<hr/>
	32 Std.

Block 2

• Indikationsstellung, Vorbereitung und Aufnahme einer Psychotherapie (Fokus, Motivation, Arbeitsbündnis, Prognose)	16 Std.
• Kassenantrag (Erst- und Umwandlungsantrag)	6 Std.
• Methoden der Psychoanalyse und der tiefenpsych. fundierten	

Psychotherapie - Einführung -	2 Std.
• Vorbereitungsseminar für das Psychiatriejahr	4 Std.
• Vorbereitungsseminar für die praktische Arbeit	4 Std.
	<hr/>
	32 Std.

Aufbaukurs vertiefte Ausbildung

Block 3

• Allgemeine Krankheitslehre — Teil 2 (Strukturpathologie, Ich, Ich-Funktionen, Selbst, PSK-Struktur, Niveau der PSK-Organisation)	10 Std.
• Kassenantrag (Fortführungsantrag)	2 Std.
• Frühe Störungen	6 Std.
• Entwicklungspsychologie	4 Std.
• TFP: Begriffsbestimmung, Formen der TFP	2 Std.
• TFP: Indikation – Prozessmerkmale – Wirkfaktoren – Behandlungstechniken - Interventionstechniken - Teil 1 -	8 Std.
	<hr/>
	32 Std.

Block 4

• TFP: Indikation – Prozessmerkmale – Wirkfaktoren – Behandlungstechniken - Interventionstechniken - Teil 2 -	8 Std.
• PA: Entwicklung der PA, Ich- und Selbstpsychologie, Objektbeziehungstheorien	4 Std.
• Indikation zur PA	4 Std.
• Formen, Rahmen, Setting der PA	4 Std.
• Niederfrequente analytische PT	4 Std.
• Aufgaben und Prozesse auf Seiten des Patienten; Aktivitäten und Prozesse auf Seiten des Analytikers	8 Std.
	<hr/>
	32 Std.

Block 5

• Gruppen-PT	4 Std.
• Psychotherapie und Forschung	3 Std.
• Psychotherapie in verschiedenen Lebensphasen	3 Std.
• Trauma	4 Std.
• Hysterie	2 Std.
• Essstörung	2 Std.
• Zwangsneurose	2 Std.
• Psychosomatik	2 Std.
• Somatoforme Schmerzstörung	2 Std.
• Krisen und Suizidalität	4 Std.
• Vorstellung wichtiger Analytiker	4 Std.
	<hr/>
	32 Std.

Das ehem. Blockseminar D wird in Form von 1 WE-Veranstaltung (F. + Sa. = 3 + 5 Std.) pro Semester angeboten, d. h. über 5 Semester ist die Mindeststundenzahl von 40 Std. zu erreichen.

- Blöcke finden Mi. - Sa. je 8 Std. statt
- **Grundkurs** findet jährlich statt (2 Semester)
- **Aufbaukurs** (3 Semester) wird als Ganzes bei begrenzter Teilnehmerzahl angeboten, die sich für den gesamten Kurs einschreiben.

Zwischenprüfung:

Das Ablegen der Zwischenprüfung ist nach 1. Ausbildungsjahr möglich. Voraussetzungen:

- 64 Std. Grundkurs
- 20 Std. EI-Seminar
- 5 supervidierte EI
- Beginn der Selbsterfahrung
- 50 Std. Basiscurriculum (IPT)

Pflichtprogramm insgesamt:

64 Std. Grundkurs	}	pflichtstunden
96 Std. Aufbaukurs 200 Theorie-		
40 Std. Fallvorstellung (ehem. Block D)		
40 Std. EI-Seminar		
96 Std. TK-Seminar		

(Stand: Wintersemester 2014/15)